

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Berengar Elsner von Gronow, Jan Ralf Nolte, Rüdiger Lucassen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/25327 –**

Einsatz der Bundeswehr im Innern im Kontext der Ausschreitungen in Stuttgart am 20. und 21. Juni 2020

Vorbemerkung der Fragesteller

In Stuttgart kam es in der Nacht vom 20. auf den 21. Juni 2020 in der Innenstadt zu Ausschreitungen durch Angehörige der sogenannten Partyszene: „19 verletzte Polizisten, demolierte Streifenwagen und Läden: Die Bundesregierung hat die schweren Ausschreitungen in Stuttgart scharf verurteilt. Bundesinnenminister Seehofer sprach von einem „Alarmsignal für den Rechtsstaat“ „ (vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/stuttgart-ausschreitungen-109.html>).

In einer Tonaufnahme eines Polizisten aus Stuttgart ist die Rede von einem angeblichen Einsatz der polizeilichen Landesreserve des Landes Baden-Württemberg (vgl. https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/kriminalitaet/id_88100586/stuttgart-randale-audio-botschaft-eines-polizisten-bei-ausschreitung-.html).

Der Einsatz der Bundeswehr im Inneren bei einem sogenannten Inneren Notstand ist im Artikel 87a Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) geregelt. Dieser Artikel ermöglicht den Einsatz von Streitkräften durch die Bundesregierung zur Unterstützung der Polizei und der Bundespolizei zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, wenn das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage ist und die Kapazitäten der Polizei der Länder und der Bundespolizei nicht ausreichen (ebd.). Die Streitkräfte können in diesem Fall zur Unterstützung beim Schutz von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer eingesetzt werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Bei den Vorfällen in der Nacht vom Samstag, den 20. Juni auf Sonntag, den 21. Juni 2020 in Stuttgart handelte es sich um Geschehnisse, deren Ermittlung und Bearbeitung in der alleinigen Verantwortung der Polizei von Baden-Württemberg liegen.

Dem Einsatzspektrum der Streitkräfte im Innern liegt die verfassungsrechtliche Grundentscheidung für eine klare Trennung zwischen polizeilichen und militärischen Befugnissen zu Grunde. Die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit ist in erster Linie Aufgabe der Polizei. Der bewaffnete Einsatz der Streitkräfte darf nach der durch das Grundgesetz vorgegebenen Aufgabenverteilung immer nur das äußerste Mittel sein.

Artikel 87a Absatz 4 des Grundgesetzes i. V. m. Artikel 91 Absatz 2 des Grundgesetzes macht den Streitkräfteeinsatz im Inneren Notstand daher auch von dem Vorliegen strenger Voraussetzungen abhängig. Nach diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben kann die Bundesregierung nur zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und der Bundespolizei beim Schutz von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen, und auch nur dann, wenn das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage ist und die Polizeikräfte sowie die Bundespolizei nicht ausreichen. Die Bewertung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist nicht durch die Streitkräfte vorzunehmen, sondern erfolgt durch die Bundesregierung, die auch als Kollegialorgan über einen solchen Einsatz zu entscheiden hätte. Der Einsatz der Streitkräfte ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.

1. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die polizeiliche Landesreserve im Rahmen der Ausschreitungen in der Nacht vom 20. auf den 21. Juni 2020 in der Stuttgarter Innenstadt alarmiert und eingesetzt?
2. Welche weiteren Einsatzkräfte standen nach Kenntnis der Bundesregierung der Landesregierung Baden-Württemberg in der Nacht zur Verfügung?
Welche wurden wann und warum eingesetzt?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Die Bundespolizei hat die Polizei des Landes Baden-Württemberg am 21. Juni 2020 kurzzeitig mit 15 Beamtinnen und Beamten unterstützt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen der Bundesregierung verwiesen.

3. Hat die Bundesregierung auf Basis von Artikel 87a Absatz 4 GG, ggf. am Beispiel oder im Zusammenhang mit den Ausschreitungen in Stuttgart, Planungen getroffen bzw. abgeleitet, und wenn ja, wie gestalten sich diese?

Nein.

4. Wie ist die Bundeswehr aktuell auf die Ausrufung des Inneren Notstandes gemäß Artikel 87a Absatz 4 des Grundgesetzes durch ein oder mehrere Bundesländer vorbereitet?

Der Auftrag der Bundeswehr ist im Grundgesetz und – daraus abgeleitet – im Weißbuch 2016 zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr beschrieben. Struktur und Ausstattung der Bundeswehr folgen diesem Auftrag. Eine besondere Vorbereitung auf den Eintritt des Falles des Inneren Notstandes gemäß Artikel 87a Absatz 4 i. V. m. Artikel 91 Absatz 2 des Grundgesetzes besteht nicht.

5. Welche Einsatzszenarien der Bundeswehr im Rahmen eines Inneren Notstandes gemäß Artikel 87a Absatz 4 des Grundgesetzes kämen in Betracht?

Konkrete Einsatzszenarien liegen nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. Welche Truppenteile der Bundeswehr kämen für einen Einsatz im Rahmen eines Inneren Notstandes gemäß Artikel 87a Absatz 4 des Grundgesetzes in Betracht?

Grundsätzlich könnten alle verfügbaren Kräfte der Bundeswehr eingesetzt werden.

7. Existiert eine mit den polizeilichen Landesreserven der Bundesländer vergleichbare Einsatzbereitschaft der Bundeswehr?

Nein.

8. Existiert eine planerische Grundlage für den Einsatz der Bundeswehr im Inneren auf Grundlage der Ausrufung eines Inneren Notstandes gemäß Artikel 87a Absatz 4 des Grundgesetzes?

Wenn ja, mit welchen Inhalten?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

